

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

66 (24.11.1877)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 24. November 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

- Nr. 71000. B. Directe Stückgutverladung im Württemb.-Badisch-Elsäßischen resp. Pfälzischen Verkehr.
 Nr. 71057. B. Abfertigung der unter Declaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung aufgegebenen Güter.
 Nr. 71600. B. Einführung einer Vorschuß- und Depositen-Rechnung.

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 71921. B. Personenverkehr auf den Badischen Bahnen.
 Nr. 71874. B. Fehlen von Wärmeflaschen.
 Nr. 71236. B. Wiedereröffnung des Güterverkehrs auf der Rumänischen Actien-Eisenbahn.
 Nr. 71337. B. Güterverkehr mit der Schweiz. Nordostbahn.
 Nr. 71700. B. Rinderpest.

- Nr. 71888. B. Böhmisches-Badischer Kohlenverkehr.
 Nr. 72010. B. Süddeutscher Verband.
 Nr. 72011. B. Ausnahmetarif für Getreidetransporte russischen Ursprungs ab Brody etc.
 Nr. 72300. B. Schweizerischer Saarkohlenverkehr.
 Nr. 72400. B. Gleichnamige Eisenbahnstationen.
 Nr. 71104. B. Eigenthumsmerkmale der Wagen der Ungarischen Staatsbahnen.
 Nr. 71157. B. Berichtigungen, Aenderungen und Ergänzungen in den Telegraphentarifen.
 Nr. 69400. B. und Nr. 69761. B. Mittheilungen über auswärtige Verwaltungen.
 Nr. 72427. B. Strafsache.
 Nr. 71549. G.D. Wiederverwendung im Eisenbahndienst.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 71000. B. Directe Stückgutverladung im Württembergisch-Badisch-Elsäßischen resp. Pfälzischen Verkehr betreffend.

Zur thunlichsten Vermeidung von Umladungen auf den Uebergangsstationen wurde zwischen der diesseitigen Verwaltung und den Württembergischen, Elsäßischen und Pfälzischen Bahnen ein Uebereinkommen über directe Stückgutverladung getroffen, in Vollzug dessen Folgendes bekannt gegeben wird:

I. Stückgüter, deren Gewicht zusammen mindestens 2000 kg beträgt, sollen, soferne dieselben nach einer und derselben Station bestimmt sind, in einem plombirten Wagen dahin abgefertigt werden.

II. Stückgüter, deren Gewicht zusammen mindestens 2000 kg beträgt, deren Bestimmungs-orte (d. i. hier Kartenschlußstationen) aber verschieden sind, sollen auf die möglich weiteste Entfernung und unter Vermeidung der Beiladung nach vorgelegenen Stationen gleichfalls in plombirten Wagen abgefertigt werden und zwar auf folgende Stationen:

A. In Richtung nach dem Elsaß bezw. der Pfalz:

1. Königshofen (bei Straßburg). Wenn nach der vorhandenen Gewichtsmenge thunlich, ist getrennt zu laden
 - a. nach Route Straßburg-Avicourt,
 - b. nach Route Königshofen-Basel,
 - c. Straßburg loco;
2. Kehl loco und transit (bezw. Maximiliansau für die Maxauer Route);
3. Meß loco und transit; wenn nach der vorhandenen Gewichtsmenge thunlich, ist getrennt zu verladen nach den Routen:
 - a. Meß-Novéant,
 - b. Meß-Amannweiler,
 - c. Meß-Diebenhofen-Zentsch;
4. Maximiliansau loco und transit;
5. Ludwigshafen " " " ;
6. Mannheim " " " ;
7. Germersheim " " " .

B. In Richtung nach Württemberg:

1. Nürnberg transit, eventuell getrennt zu verladen nach
 - a. Passau loco und transit,
 - b. Furth a. W. " " " ,
 - c. Eger " " " ,
 - d. Regensburg transit,
 - e. Nürnberg " ;
2. München transit, eventuell getrennt zu verladen nach
 - a. Kufstein loco und transit,
 - b. Simbach " " " ,
 - c. München transit;
3. Ulm transit;
4. Crailsheim loco und transit;
5. Mühlacker " " " ;
6. Bruchsal " " " ;
7. Jagstfeld transit.

III. Für Umladungen, welche bei Beachtung vorstehender Bestimmungen hätten vermieden werden können, kann seitens der betreffenden Umladestation die Umladegebühr unter Beifügung eines Verzeichnisses über die umgeladenen Güter der schuldigen Verladestation ohne Weiteres angerechnet werden.

Die Gütere Expeditionen werden angewiesen, hiernach im Verkehr nach dem Elsaß, nach der

Pfalz sowie nach Bayern, soferne sich der letztere Verkehr nicht über Würzburg bewegt, zu verfahren und darauf zu halten, daß ebenso auch von den fremden Stationen geschieht.

Die seitherigen Verladevorschriften im Badisch-Württembergischen Verkehr bleiben hieneben aufrecht erhalten und wird in dieser Beziehung nur noch bemerkt, daß die Württembergischen Stationen Güter im Gesamtgewicht von 2000 kg, welche nach der Main-Neckarbahn bestimmt sind, nicht auf Heidelberg B.B., sondern auf Heidelberg M.N.B. laden sollen.

Carlsruhe, den 16. November 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Betriebs-Abtheilung.

Schupp.

Nr. 71057. B. Die Abfertigung der unter Declaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung aufgegebenen Güter betreffend.

Die in den Dienstvorschriften zum Betriebsreglement unter Ziffer 55 enthaltene Bestimmung, wonach die unter Declaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung aufgegebenen Güterstücke besonders kartirt werden müssen, wird hiemit für den internen Verkehr sowie für den directen Verkehr mit den Stationen der Württembergischen, Bayerischen, Pfälzischen, Hessischen und Rheinischen Bahnen aufgehoben, wogegen die auf jene Versicherung bezügliche grüne Bezeichnung der Güterstücke und Begleitpapiere auch fernerhin in bisheriger Weise stattfinden muß.

Carlsruhe, den 16. November 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Betriebs-Abtheilung.

Schupp.

Nr. 71600. B. Die Einführung einer Vorschuß- und Depositen-Rechnung betr.

Die Expeditionsstellen, insbesondere Güterexpeditionen kommen vielfach in die Lage, Gelder einziehen oder Zahlungen leisten zu sollen, welche die Eigenschaft von Vorschüssen haben und bei welchen hiernach definitive Behandlung in Cassa und Rechnung vorerst unthunlich ist.

Da in der bermaligen Einrichtung des Elementar-Cassen- und Rechnungswesens eine vorschußweise Verrechnung solcher Erhebungen oder Zahlungen nicht vorgesehen ist, das Bedürfniß hierzu aber mit Rücksicht auf geordnete Cassenführung und rechtzeitigen Vollzug derartiger Ausgabeposten sich geltend gemacht hat, so sehen wir uns zur Einführung eines Vorschuß- und Depositen-Conto veranlaßt, in welchem

a. alle diejenigen erhobenen Beträge, welche zunächst nur als Caution für Erfüllung eingegangener Verpflichtungen hinterlegt werden oder bezüglich deren aus sonstigen Gründen noch zweifelhaft ist, ob sie der Cassa verbleiben sollen oder nicht, sowie

b. diejenigen Beträge einzutragen sind, welche zwar gezahlt oder erhoben werden sollen, aber

Mangels der erforderlichen Voraussetzungen noch nicht im Cassentagebuch verrechnet werden können.

Der Vorschuß- und Depositen-Conto ist also insbesondere bestimmt zur Eintragung von hinterlegten Wagenstandsgeldern bei Wagenbestellungen, von hinterlegten Frachtbeträgen bei solchen Sendungen, welche mit Frankaturnote abzufertigen sind; von Conventionalstrafen, bezüglich deren die Ergreifung des Recurses durch den Bestraften zu erwarten steht, von Frachtrückzahlungen und Frachtnacherhebungen, welche wegen bereits erfolgter Einsendung der Gütertransportrechnung nicht mehr ohne Weiteres durch Berichtigung der letzteren rechnerisch erledigt werden können und deren rechnerische Erledigung erst später nach Empfang des Revisionsbescheides thunlich wird, sowie ferner von solchen Beträgen, welche auf specielle Anweisung der Generaldirection oder des vorgesetzten Bahnammtes vorschußweise gezahlt oder erhoben werden.

Der Vorschuß- und Depositen-Conto ist von sämtlichen Stationscassen zu führen und zwar nach Maßgabe und Anleitung des in der Anlage enthaltenen Musters. Die Abgabe einer besonderen Impresse dafür bleibt bis auf Weiteres ausgesetzt.

Im Uebrigen wird bezüglich der Führung bezeichneter Nachweisung und der Behandlung der Gelder bemerkt:

1. Der Betreff der vorschüsslichen Einnahme oder Ausgabe ist kurz, aber präcis anzugeben. Bei Weisungen der Generaldirection oder des Bahnammtes ist die bezügliche Verfügung mit Nummer und Datum anzuführen.

Bei Hinterlegungen auf Sendungen, welche mit Frankaturnoten reisen, ist die Sendung durch Angabe entweder des Adressaten, des Bestimmungsortes, der Zeichen, Nummern, Zahl und des Gewichtes oder der Frachtkarte und Position genau zu bezeichnen, mit und unter welcher die Abfertigung stattgefunden hat.

2. Eine in dem Vorschuß- und Depositen-Conto vorgetragene Einnahme ist durch Eintragung des betreffenden Betrages in die Ausgabe-Rubrik zu löschen, sobald Rückzahlung an den Hinterleger oder definitive einnähmliche Verrechnung erfolgt. Analog ist eine vorgetragene Ausgabe durch Eintragung in die Einnahme-Rubrik zu löschen, wenn Rückerhebung von dem Empfänger oder definitive ausgäbliche Verrechnung stattfindet.

Hiebei sind Einnahme und Ausgabe, welche den gleichen Gegenstand betreffen und sich gegenseitig ganz oder theilweise ausgleichen sollen, auf gleicher Linie zu buchen. Z. B. ist eine Einnahme, welche zur Deckung einer vorschüsslich geleisteten Ausgabe gebucht wird, in der Einnahme-Rubrik auf der Linie und unter der Ordnungszahl vorzutragen, auf bezw. unter welcher die Ausgabe steht.

3. Einträge, welche lediglich zu dem Zwecke gemacht werden, um Beträge, welche nunmehr definitiv zu verrechnen sind, aus dem Vorschuß- und Depositen-Conto zu verbringen, bedürfen keiner Belege. Es genügt vielmehr die in der Colonne „Bemerkungen“ zu vollziehende Hinweisung auf die stattgefundene definitive Verrechnung (Bezeichnung der Frachtkarte, des Bescheides, des Eintrages im Cassentagebuch u. s. w.). Dagegen muß jede

Ausgabe, welche durch Baarzahlung vollzogen wird, durch eine Quittung des Empfängers belegt werden und zwar einerlei, ob die Ausgabe zur Ausgleichung einer Hinterlegung dienen oder später selbst erst ausgeglichen werden soll.

Bei den Hinterlegungen, welche zur Deckung der Frachten von mit Frankaturnoten reisenden Sendungen erhoben worden sind, beschränkt sich also die Einziehung einer Quittung auf den als zu viel erhoben zurückzuerstattenden Betrag, während der andere Theil der Hinterlegung, welcher der wirklichen Schuld des Versenders nach Maßgabe des zurückgekommenen Frankaturzettels entspricht, lediglich unter Hinweisung auf die einnähmlich zu verrechnende Frachtkarte zu verausgaben ist.

4. Die Einnahme-Belege, als welche die unter Ziff. 1 erwähnten Verfügungen und etwaige sonstige, die Erhebung begründende Schriftstücke zu betrachten sind, sowie die Ausgabe-Belege (Ziff. 3) sind nach den Einträgen in dem Vorschuß- und Depositenconto geordnet zu heften und aufzubewahren.

Wenn erhobene Quittungen später der definitiven ausgäblichen Verrechnung als Belege angeschlossen werden müssen, so ist in dem Vorschuß- und Depositenconto in der Colonne „Bemerkungen“ zu notiren, wo die Quittung angeschlossen worden ist.

5. Der Vorschuß- und Depositenconto wird nach Kalendermonaten und nach Art eines Heftregisters geführt. Hiernach werden Erhebungen bezw. Auszahlungen zwar in die Stationscasse gelegt bezw. aus dieser genommen, allein nicht gleich in das Cassentagebuch eingetragen, sondern die Behandlung geschieht wie folgt:

Am Ende eines Monates wird der Vorschuß- und Depositenconto in beiden Rubriken — Einnahme und Ausgabe — addirt und die Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe gezogen; hierauf wird diese Differenz dem durch den Abschluß des Cassentagebuches constatirten Cassenrest im Cassentagebuch unter Beisehung der Notiz „laut Vorschuß- und Depositen-Conto zu bezw. ab“ zugeschlagen bezw. von demselben abgezogen. Hierdurch wird also der Betrag festgestellt, welcher in der Stationscasse baar vorhanden sein soll.

Ebenso wie in dem Cassentagebuch die Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe des Vorschuß- und Depositenconto dem Cassenrest zugeschlagen bezw. von diesem abgezogen worden ist, so ist dieselbe auch in der Cassenstandsdarstellung dem Cassenrest zuzuschlagen bezw. von diesem abzuziehen. Z. B. würde die in Anlage III der diesseitigen Verfügung vom 24. September 1872 Nr. 47825. R. (Verordnungs-Blatt Nr. 48) veranschaulichte Cassenstandsdarstellung in der Annahme, daß der Abschluß des Vorschuß- und Depositenconto eine Mehreinnahme von 150 fl. constatirte, zu lauten haben:

| | |
|--|-----------------|
| Rest-Cassenvorrath | 3153 fl. 18 fr. |
| Hiezu laut Vorschuß- und Depositenrechnung | 150 fl. — fr. |
| Zusammen | 3303 fl. 18 fr. |
| Cassenerfund | 3303 fl. 30 fr. |
| Differenz plus | — fl. 12 fr. |

Sonstige Bekanntmachungen.

Personentransport.

Nr. 71921. B. Nachdem laut diesseitiger Verfügung Nr. 67343. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 64) die internen Personenbillete künftighin allgemein mit der Bezeichnung der Gültigkeitsdauer versehen werden, ist nunmehr Anordnung getroffen, daß auch die Blankobillete einen auf die Gültigkeitsdauer bezüglichen Vordruck erhalten, welcher wie die übrigen Angaben stets genau und sorgfältig auszufüllen ist. Derartige Blankobillete werden bei Ausführung von Neubestellungen zur Ausgabe gelangen.

Nr. 71874. B. Den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen fehlen mehrere Wärmeflaschen für Personenwagen mit der Eigenthumsmarke „Elsaß-Lothringen“.

Nach diesen Gegenständen sind auf den größeren Stationen genaue Nachforschungen anzustellen und sind dieselben im Vorfindungsfall an die Maschinenmeisterei in Straßburg einzusenden.

Gütertransport.

Nr. 71236. B. Der Güterverkehr auf den Rumänischen Bahnen ist neuerer Mittheilung zufolge wieder aufgenommen worden und können daher Güter über Suczawa und Roman hinaus wieder angenommen werden.

B 27 Nr. 71337. B. Zu dem Reglement und Tarif vom 15. März 1873 für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der Main-Neckarbahn und der Badischen Bahn einerseits und Stationen der Schweizerischen Nordostbahn andererseits ist der Nachtrag VIII mit Gültigkeit vom 20. November l. J. ab ausgegeben worden.

Vorräthige Exemplare können unentgeltlich an das Publikum abgegeben werden.

Nr. 71700. B. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 64249. B. (Verordnungs-Blatt Seite 260 vom l. J.) wird bekannt gegeben, daß die Seuche in Geisenheim erloschen und die angeordnete Sperre aufgehoben ist.

Nr. 71888. B. Demnächst findet die Eröffnung der Zweigbahn zu der Ignazius-Beche bei Station Bilin statt; an Ueberführungsgebühr kommt 1 *M.* pro 10,000 kg zur Erhebung.

Ferner beträgt die Schlepfbahnfracht zwischen der be-

reits im Betrieb befindlichen St. Emeran-Beche und Station Bilin 3,35 *M.* pro 10,000 kg.

Der mit Verfügung Nr. 76890. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 113 von 1876) zur Einführung gelangte Specialtarif für den Transport mineralischer Kohlen von Stationen der Buschtehrader, Außig-Teplitzer und Dur-Bodenbacher Bahn nach Badischen Stationen vom 1. Januar l. J. ist hiernach entsprechend zu ergänzen und sind diese Ergänzungen den Beziehern Böhmischer Kohlen zur Kenntniß zu bringen.

Nr. 72010. B. Am 20. November tritt ein neuer Specialtarif für die Beförderung von Eisenfabrikaten und Roheisen etc. von Stationen der Pfälzischen Bahnen nach Stationen der Königl. Bayerischen Staatsbahnen in Kraft.

Den Uebergangstationen wird zur Aufgabe gemacht, der richtigen Durchführung der den Tariffäßen vorgedruckten Instradirungsbestimmungen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und vorkommende Unregelmäßigkeiten jeweils zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Nr. 72011. B. Für die Beförderung von Getreide, Hülsenfrüchten, Mühlenfabrikaten und Delisaaten russischen Ursprungs ab den Stationen Podwolocziska, Brody, Lemberg, Krakau und Wien nach Stationen der Süddeutschen Bahnen tritt ein Ausnahmetarif mit ermäßigten Tariffäßen am 20. November l. J. in Kraft.

Diesem Tarife ist eine besondere Instradirungstabelle beige druckt, deren richtiger Durchführung die Uebergangstationen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

Der Verkaufspreis ist auf 25 *ℳ* pro Exemplar festgesetzt.

Nr. 72300. B. An Stelle der in dem Anhang zum Saarkohlentarif Nr. 6 vom 10. Oktober l. J. für Waldshut angegebenen Kilometerzahlen haben die in diesem Tarife für Waldshut über Hüningen vorgesehenen Kilometer alsbald bei der Frachtberechnung für die über Saargemünd-Keßl gehenden Kohlensendungen in Kraft zu treten.

Für die übrigen Stationen auf der Strecke von Basel bis Oberlauchringen und für die Wiesenthalbahnstationen bleibt die Frachtberechnung nach Maßgabe der Kilometerzahlen des Anhangs zum Saarkohlentarif Nr. 6 auch fernerhin und bis zum Tage der Eröffnung der Eisenbahnbrücke zwischen Hüningen und Leopoldshöhe in Kraft.

Verzeichniß gleichnamiger Eisenbahnstationen.

Nr. 72400. B. In dem Verzeichniß der Stationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung ist nachzutragen:

- auf Seite 41 bei Lüben: Lieben, Dester. Staats-Eisenbahn;
- auf Seite 59: Sadowa (Haltstelle), Niereschl.-Märt. Eisenbahn, Sadowa-Wisznia, Galiz. Carl-Ludwigbahn
- und auf Seite 73 hinter Wieselburg (Dester. Staatseisenbahn):
in Ungarn.

Materialsache.

Nr. 71104. B. Nach einer Mittheilung der Direction der Königl. Ungarischen Staatsbahnen (östliche Linie) werden die Eigenthumsmerkmale der Wagen dieser Bahn — conform der Bezeichnung der Wagen der Königl. Ungarischen Staatsbahnen — nunmehr nach und nach derart umgeändert werden, daß diese Wagen statt der bisherigen Bezeichnung

M.K.V.

in der Folge das Merkmal

M.A.V.

K.

tragen werden.

Die neue Aufschrift wird an der Stelle des alten Firmazeichens angebracht und zwar unter gleichzeitiger Benennung der Bahn in deutscher Sprache in der Weise, daß entweder über oder unter das neue Firmazeichen:

„M.A.V.“

K.

die Worte:

„K. Ung. Staatsbahnen östliche Linie“
gelezt werden.

Die betreffenden Dienststellen und Beamten erhalten hiebon unter Bezugnahme auf diesseitige Verfügung Nr. 7388. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 11 vom 1. J.) mit dem Auftrage Kenntniß, den Nachtrag II zum Adressenverzeichnis der Wagenverwaltungen unter laufender Nr. 99 entsprechend zu berichtigen sowie in Colonne 7 derselben Position statt „Generaldirection zc.“ richtig „Direction zc.“ zu setzen.

Telegraphenwesen.

Nr. 71157. B. In dem Verzeichniß der Deutschen Telegraphenstationen sind nachstehende Berichtigungen, Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

| Stationsname | Landesname zc. | Tarquadrat | Aenderungen zc. zc. |
|------------------------------------|--------------------------|------------|---------------------------|
| Bredebro | — | — | in „Bredebro“ abzuändern. |
| Cadenberge L. | Preußen, Hannover | 1278 | neu einzutragen. |
| Cappeln zc. | — | — | ist zu streichen. |
| Crempe zc. | — | — | beigleichen. |
| Eckenhagen L. | Preußen, Rheinprovinz | 2114 | neu einzutragen. |
| Görwisch L. | Baden | 3075 | „ „ |
| Hechthausen L. | Preußen, Hannover | 1278 | „ „ |
| Hennstedt L. | Preußen, Schlesw.-Holst. | 1098 | „ „ |
| Hermisdorf, Reg.-Bez. Potsdam . F. | Preußen, Brandenburg | 1590 | „ „ |
| Hessenthal | Württemberg | 2660 | „ „ |
| Heusweiler L. | Preußen, Rheinprovinz | 2591 | „ „ |
| Himmelforten L. | Preußen, Hannover | 1278 | „ „ |
| Kaiserau L. | Preußen, Rheinprovinz | 2053 | „ „ |
| Rappeln in Schleswig L. | Preußen, Schlesw.-Holst. | 980 | „ „ |

II B 29.

| Stationsname | Landesname zc. | Quadrat | Änderungen zc. zc. |
|-------------------------------------|--------------------------|---------|---|
| Krempe L. | Preußen, Schlesw.-Holst. | 1219 | neu einzutragen. |
| Lamstedt L. | Preußen, Hannover | 1278 | " " |
| Lauchhammer L.-(F.) | — | — | ist „(F.)“ zu streichen. |
| Linlar L. | Preußen, Rheinprovinz | 2053 | neu einzutragen. |
| Meh | — | — | darunter nachzutragen: „Meh 4 (Moselfort) L.“ |
| Neckarsteinach i. Groß. Hessen . L. | Hessen-Darmstadt | 2537 | neu einzutragen. |
| Neufkirchen bei Ziegenhain . . L. | Preußen, Hessen-Nassau | 2119 | " " |
| Nimbach L. | Hessen-Darmstadt | 2477 | " " |
| Rothenburgort L. | Hamburg | 1341 | " " |
| Schmiedeberg bei Dippoldiswalde L. | Sachsen | 2132 | " " |
| Steinigwolmsdorf L. | Sachsen | 2074 | " " |
| Steinwälder L. | Hamburg | 1341 | " " |
| Thalfang L. | Preußen, Rheinprovinz | 2471 | " " |
| Tholey L. | Preußen, Rheinprovinz | 2532 | " " |
| Tig, Reg.-Bez. Aachen L. | Preußen, Rheinprovinz | 2050 | " " |
| Uhlenhorst L. | Hamburg | 1341 | " " |
| Zeven L. | Preußen, Hannover | 1398 | " " |

Die Bezeichnung „F.“ bzw. „F.L.“ ist zu ändern in „L.-(F.)“ bei folgenden Stationen:

Ameln, Ehrang, Eppelsheim, Grünheide, Hattenheim, Rhein, Inden, Issum, Kork, Norkitten, Plankstadt, Pogegen, Rietschen, Strälen, Weigwasser und Weißweiler.

Mittheilungen.

Nr. 69400. B. Die Haltestellen Ascherbude und Stöwen der Königl. Preussischen Ostbahn sind für den Wagenladungs-Güterverkehr eröffnet worden.

Sendungen dahin sind nur frankirt und ohne Nachnahmebelastung anzunehmen.

Nr. 69761. B. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 66879. B. (Verordnung-Blatt S. 277 vom 1. J.) werden nachstehend noch einige Stationen der Alföld-Fiumaner Bahn, welche neben dem officiellen ungarischen Namen noch einen deutschen Namen führen, bekannt gegeben:

Ragyvár oder Großwardein; Szeged oder Szegedin; Szabavla oder M. Theresiopel; Szék-alváros oder Esseg-Unterstadt; Szék oder Esseg.

Strassache.

Nr. 72427. B. Der entlassene Güterarbeiter Jakob Böhner in Heidelberg darf im Dienst der diesseitigen Verwaltung nicht mehr verwendet werden.

Dienstnachricht.

Nr. 71549. G.D. Der entlassene ständige Arbeiter Baptist Haas von Kleinlausenburg darf im Dienste diesseitiger Verwaltung wieder verwendet werden.